

„Ein-Fach-Fachlehrer“ in Bayern

– Informationen

Für eine Tätigkeit **in den Fächern Musik, Sport, Kunst oder Englisch** werden an **Grund- und Mittelschulen Lehrkräfte** mit den **Aufgaben eines Fachlehrers in einem Fach** eingestellt.

Wer wird eingestellt?

Voraussetzung für eine Tätigkeit als „Ein-Fach-Fachlehrer“ ist die fachliche Ausbildung für das entsprechende Unterrichtsfach. Bewerben können sich beispielsweise Kunstpädagogen, Absolventen der Berufsfachschulen für Musik, Sportlehrer im Freien Beruf, Diplomsportlehrer, Fremdsprachenkorrespondenten für Englisch oder Diplomdolmetscher für Englisch.

Unterricht wird ausschließlich in dem Fach erteilt, für das die fachlichen Voraussetzungen bestehen.

Vertrag und Arbeitszeit

Die Unterrichtspflichtzeit (UPZ) für diese mit den Aufgaben von Fachlehrern in einem Fach betrauten Personengruppen beträgt 29 Wochenstunden (à 45 Minuten), davon

- im ersten Jahr 23 Stunden eigenverantwortlich und 6 Stunden Hospitation, im
- zweiten Jahr 25 Stunden eigenverantwortlich und 4 Stunden Hospitation.

Eine entsprechende Betreuung durch eine erfahrene Lehrkraft ist sichergestellt.

Eine Anstellung erfolgt auf Vertragsbasis zunächst befristet auf ein Jahr; eine Weiterbeschäftigung im folgenden Schuljahr sowie eine spätere Entfristung nach einer entsprechenden Bewährungszeit sind möglich. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage einer Beschäftigung in der Tätigkeit von Fachlehrern (Abschnitt 3 der Entgeltordnung-Lehrer) eine Vergütung nach Entgeltgruppe 9a **) (= Entgeltgruppe 9a mit Angleichungszulage).

Aussagekräftige Bewerbungen sind an die jeweils **zuständige Regierung, Sachgebiet 40.2** (Personal und Organisation) zu richten.